



## **Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in**

### **Geratskirchen**

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

#### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Beerdigung einer Leiche oder Bestattung einer Urne jährlich für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
  - b) bei Beerdigungen oder Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, die sich aufgrund der Beerdigung oder Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
  - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 3 Nutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten    | 13,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten    | 26,00 €, |
| c) Familiengrabstätten  | 52,00 €, |
| d) Urnenfachgrabstätten | 26,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich zu entrichten. Die Rechnungsstellung oder der Dauereinzug erfolgt jährlich zum 30.10. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich zu entrichten.
- (5) Bei der erstmaligen Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird neben der Nutzungsgebühr gem. Abs. 1 eine einmalige Pauschale erhoben, die mit Einräumung des Nutzungsrechts zu entrichten ist. Diese beträgt bei
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| a) Einzelgrabstätten    | 300,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten    | 400,00 €, |
| c) Familiengrabstätten  | 800,00 €, |
| d) Urnenfachgrabstätten | 200,00 €. |
- Diese Gebühr fällt nicht an bei Verlängerungen und Übertragungen des Nutzungsrechtes gem. § 18 der Friedhofssatzung.

### § 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Grabnutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.

(2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer	
a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	380,00 €,
b) Sargbestattung in einer Kindergrabstätte	200,00 €,
c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	180,00 €,
d) Urnenbestattung in einem Urnenfach	120,00 €.
(3) Die zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung bei einer Sargbestattung beträgt	90,00 €.
(4) Die Gebühr für den Abtransport und die Entsorgung überschüssigen Aushubs bei einer Sargbestattung beträgt	70,00 €.
(5) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger	60,00 €.
(6) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt	60,00 €.
(7) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt	50,00 €.
(8) Die Gebühr beträgt für das	
a) Ausgraben einer Leiche	480,00 €,
b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	870,00 €,
c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	480,00 €,
d) Ausgraben von Gebeinen	390,00 €,
e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	780,00 €,
f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	390,00 €,
g) Ausgraben von Ascheresten	180,00 €,
h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung)	360,00 €,
i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	180,00 €.

## § 5 Leichenhausgebühr

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt                                 | 30,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Aufbahrung beträgt  | 48,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes<br>(Grundausstattung) beträgt | 48,00 €. |
| (4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses beträgt                      | 40,00 €. |

## § 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- keine -

## § 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

## § 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenordnungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Geratskirchen, den 12.09.2022

  
Kirchenverwaltungsvorstand



  
Kirchenpfleger

## Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 11.10.22



Dr. iur. Josef Sonnleitner  
Finanzdirektor



## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 19.10.2022  
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

durch Anschlag am Schwarzen Brett,

durch Verlautbarung im Pfarrbrief,

durch Veröffentlichung auf der Website unter www.geratskirchen.de,

durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Geratskirchen, den 19.10.2022



Kirchenverwaltungsvorstand

Hechtl Rupert  
Kirchenpfleger